



Einwohnergemeinde Untersiggenthal

Kinderbetreuungsreglement

1. Januar 2018



INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I. Rechtsgrundlagen		
1.1	Zivilgesetzbuch	3
1.2	Pflegekinderverordnung (PAVO)	3
1.3	Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)	3
II. Strategie		
2.1	Zielsetzungen	3
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Gemeindeversammlung	4
2.4	Gemeinderat	4
2.5	Kinderbetreuungsangebot	4
2.6	Rolle der Gemeinde / Trägerschaft	4
2.7	Rechtsanspruch / Nutzung und Bedarf	5
2.8	Finanzierung	5
2.9	Kooperationen mit anderen Gemeinden	5
2.10	Anforderungen / Qualität	5
2.11	Bewilligung und Aufsicht	6
2.12	Rechtsmittel	6
III. Genehmigung und Inkrafttreten		
3	Genehmigung / Inkrafttreten	6



1 Rechtsgrundlage	1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht.
	1.2 Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.
	1.3 Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG; SAR 815.300) Das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll. Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.
2 Strategie	2.1 Zielsetzungen Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Gemeinde Untersiggenthal im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt: <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung• Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit• Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde• Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.



	<p>2.2 Geltungsbereich</p> <p>Das Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Untersiggenthal.</p>
	<p>2.3 Gemeindeversammlung</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements.</p>
	<p>2.4 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.</p> <p>Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Erstellung des Budgets die Höhe der Subventionsbeiträge.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.</p>
	<p>2.5 Kinderbetreuungsangebot</p> <p>Die Gemeinde Untersiggenthal unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kindertagesstätten• Tagesstrukturen• öffentliche Tagesschulen• Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
	<p>2.6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft</p> <p>Die Gemeinde Untersiggenthal übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt.</p> <p>Die Gemeinde Untersiggenthal behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.</p>



	<p>2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.</p> <p>Die Gemeinde Untersiggenthal verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen.</p>
	<p>2.8 Finanzierung</p> <p>Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.</p> <p>Die Gemeinde Untersiggenthal beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>Der Anspruch auf eine Beteiligung der Gemeinde erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes beantragt worden ist.</p> <p>Die Höhe der Beteiligung wird durch den Gemeinderat Untersiggenthal im Elternbeitragsreglement festgelegt.</p>
	<p>2.9 Kooperationen mit anderen Gemeinden</p> <p>Bei Bedarf kann die Gemeinde Untersiggenthal mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.</p>
	<p>2.10 Anforderungen / Qualität</p> <p>Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössischen Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen sowie die eigenen Qualitätsrichtlinien der Gemeinde Untersiggenthal.</p>



	<p>2.11 Bewilligung und Aufsicht</p> <p>Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Untersiggenthal obliegt der Gemeinde und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.</p>
	<p>2.12 Rechtsmittel</p> <p>Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.</p>
<p>3 Genehmigung / Inkrafttreten</p>	<p>Dieses Reglement ist am 30. November 2017 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 wird der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2010 mit sämtlichen Ausführungserlassen sowie alle sonstigen mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.</p>

5417 Untersiggenthal, 30. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Marlène Koller

Stephan Abegg